



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11  
140. Jahrgang  
Köln, den 15. Mai 2000

## Inhalt

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 131 Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für die katholischen Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien in Not- und Konfliktsituationen im Erzbistum Köln ..... 107

### Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 132 Sitzung des Priesterrates vom 14. bis 16. Juni 2000 in Bad Honnef ..... 109

- Nr. 133 Errichtung von Pfarrverbänden im Erzbistum Köln ..... 109  
Nr. 134 Neue Namen von Seelsorgebereichen ..... 110

### Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 135 Spendenaktion aus Anlass des silbernen Bischofsjubiläums ..... 110  
Nr. 136 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten ..... 110

## Erlasse des Herrn Erzbischofs

### Nr. 131 Vorläufige Bischöfliche Richtlinien für die katholischen Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien in Not- und Konfliktsituationen im Erzbistum Köln

#### Präambel

„Der Lebensschutz des ungeborenen Kindes steht in der Mitte des christlichen Ethos und ist in vieler Hinsicht ein Kriterium für die Bewährung des Tötungsverbotes. Darum ist es unerlässlich, dass die Kirche in ihrem gesamten Bereich grundlegend gegen die Abtreibung und für das Leben der ungeborenen Kinder eintritt. Dieses Zeugnis muss in der Verkündigung und in der Glaubensunterweisung, in der gottesdienstlichen Feier und im sozial-caritativen Dienst abgelegt werden.

Nicht weniger als das öffentliche Eintreten für das unverkürzte Lebensrecht der ungeborenen Kinder gehört zum christlichen Zeugnis zugunsten dieses Rechts das praktische Handeln, um möglichst viele ungeborene Kinder zu retten, die in ihrem Lebensrecht durch Abtreibung bedroht sind. Hier darf keine Anstrengung zu groß sein. Erst durch Wort *und* Tat wird christliches Zeugnis einleuchtend und glaubwürdig.“ (Auszug aus dem Bericht der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonfliktberatung an die Deutsche Bischofskonferenz / 24. 2. 1999)

Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe auf Bitten des Papstes entschieden, die Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mehr schriftlich nachzuweisen, gleichzeitig aber die Beratungstätigkeit intensiv fortzusetzen. Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen lassen es allerdings nicht zu, die Arbeit im Rahmen der §§ 5–7 SchKG fortzuführen. Doch die Kirche im Erzbistum Köln wird weiterhin ihre öffentliche Verantwortung wahrnehmen und die Beratungstätigkeit auch im staatlichen gesetzlichen

Rahmen des Art 1, § 2 SchKG im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 25. August 1995 durchführen. Dies geschieht gemäß ihrem Selbstverständnis in Erfüllung ihres eigenen Auftrags und in Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind und der in Not geratenen Frau und ihrer Familie. Sie wird ihren Einsatz für den Schutz des ungeborenen Lebens fortsetzen und ein Angebot zur Beratung für schwangere Frauen auch im existenziellen Schwangerschaftskonflikt aufrecht halten.

Für diese katholischen Beratungsstellen gelten folgende Richtlinien:

#### § 1

Ziel der Beratung ist der Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zur Annahme ihres Kindes zu ermutigen, ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen durch Überwindung der Not- und Konfliktsituation, in der sich die Schwangere befindet. Dabei ist der Frau bewusst zu machen, dass das ungeborene Kind in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass das menschliche Leben von Anfang an unverfügbar ist. Zugleich soll deutlich gemacht werden, dass aus der Sicht des christlichen Glaubens niemand über das Leben des ungeborenen Kindes verfügen darf.

#### § 2

- (1) Die Beratung erfolgt ganzheitlich und umfassend. Das Leben des ungeborenen Kindes kann nur mit der Mutter und durch sie geschützt werden. Die Beratung soll der Frau helfen, ihrer Verpflichtung gegenüber dem ungeborenen Kind gerecht zu werden. In einfühlsamem Gespräch und durch fachliche Klärung der Konfliktsituation will die Beratung gemeinsam mit der Frau Wege aus der Konfliktsituation suchen und das Vertrauen in eine Zukunft mit dem Kind stärken.

- (2) Die Beratung muss auf die Situation der Rat suchenden Frau eingehen unter Berücksichtigung ihrer gesamten Lebensverhältnisse in persönlicher, familiärer, beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Sie muss der schwangeren Frau Gelegenheit geben, sich mit den psychischen und physischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs auseinanderzusetzen.
- (3) Mit Einverständnis der Schwangeren und sofern es sinnvoll erscheint, soll die Beratung weitere Personen einbeziehen, vor allem den Vater des Kindes und andere Angehörige, die zur Überwindung der Not- und Konfliktlage beitragen können.
- (4) Soweit erforderlich, sollen mit Einverständnis der Schwangeren weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden.

### § 3

Das Konzept der katholischen Beratungsstellen für Schwangere und ihre Familien verknüpft persönliche Beratung mit konkreter Hilfe und eröffnet dadurch eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind.

Die Beratung schließt die Gewährung und Vermittlung der zur Verfügung stehenden Hilfen für Schwangere, Mütter/Väter und Kinder ein, die ein Leben mit dem Kind erleichtern. Eine längerfristige Begleitung von Mutter und Kind über die Geburt hinaus wird angeboten.

Gegebenenfalls können der Frau die zugesagten Hilfen in schriftlicher Form in einem Beratungs- und Hilfeplan ausgehändigt werden.

### § 4

Die Beratung soll möglichst unverzüglich erfolgen.

### § 5

Es ist mit dem Selbstverständnis katholischer Beratungsarbeit nicht vereinbar:

- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen;
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszulegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken;
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen.

### § 6

Im Falle einer medizinischen oder kriminologischen Indikation ist eine Pflichtberatung nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Gerade deshalb ist es angezeigt, auch in diesen Konfliktfällen das Angebot der Beratung zu machen. Die Kirche steht dafür mit ihren Beratungsstellen und ihren weiterführenden Fachdiensten zur Verfügung, insbesondere bei einer möglichen Behinderung des Kindes. Psychosoziale Beratung wird auch Frauen und Paaren zu Fragen der Pränataldiagnostik angeboten.

### § 7

- (1) Zu den Aufgaben dieser Beratungsstellen gehören Information und Beratung in Fragen von Sexualität und Familienplanung.
- (2) Die präventive Arbeit soll in Kooperation mit anderen Personen und Institutionen, wie etwa Schulen, gemeinsam

getragen werden. Damit sollen auch Zielgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern erreicht werden.

### § 8

Zu den Aufgaben dieser Beratungsstellen gehören auch Beratung und Begleitung von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch.

### § 9

Die Beratung ist unentgeltlich.

### § 10

- (1) In der Beratungsstelle für Schwangere und ihre Familien soll mindestens eine qualifizierte Fachkraft hauptberuflich tätig sein. Sie muss nach Fähigkeit und Erfahrung die Eignung für Konfliktberatung und Krisenintervention haben und über umfassende Kenntnisse in den sozialen Hilfsmöglichkeiten verfügen.
- (2) Die Beratungsstellen können weitere sachkundige Personen, insbesondere Seelsorger, Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Juristen, hinzuziehen.

### § 11

Über alle in der Beratung anvertrauten Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen haben sich über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich zu informieren, insbesondere über die Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs 1, Ziff 4 a StGB), über das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs 1, Ziff 3 a StPO) und über das Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs 1, Ziff 1 StPO).

### § 12

Die Beratungsstellen erbringen jährlich einen Bericht über die Erfahrungen ihrer Arbeit.

Grundlage zur Erstellung des Berichts sind die statistischen Daten.

Der Jahresbericht wird dem Diözesan-Caritasverband zugeleitet.

### § 13

- (1) Die Träger der Beratungsstellen sorgen dafür, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die spezifische Zusatzqualifikation hinaus ständig fortbilden. Die katholischen Beratungsstellen verpflichten sich zu regelmäßigem Erfahrungsaustausch.
- (2) Die vom Diözesan-Caritasverband und vom Deutschen Caritasverband sowie dem angeschlossenen Sozialdienst katholischer Frauen angebotenen oder empfohlenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen entsprechend den Erfordernissen wahrgenommen werden.

### § 14

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Beratung von schwangeren Frauen und ihren Familien in Not- und Konfliktsituationen ist über die Fort- und Weiterbildung hinaus das Angebot einer kontinuierlichen pastoralen Begleitung notwendig, das die Diözese sicherstellt.

### § 15

Die Beratungsstellen und ihre Beratungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus soll ein Telefondienst Rat suchenden schwangeren Frauen die Kontaktaufnahme und eine kurzfristige Beratung ermöglichen.

§ 16

- (1) Die Anerkennung katholischer Beratungsstellen erfolgt durch den Erzbischof von Köln nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes.
- (2) In dem Antrag auf Anerkennung durch den Erzbischof hat sich der Träger schriftlich zu verpflichten, dass alle

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle entsprechend dieser Richtlinien tätig sind.

Diese Richtlinien treten am 1. 7. 2000 in Kraft. Sie lösen die Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien vom 21. November 1995 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. 12. 1995, Nr. 298) ab.

Köln, den 15. April 2000

Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

### Nr. 132 Sitzung des Priesterrates vom 14. bis 16. Juni 2000 in Bad Honnef

Köln, den 10. Mai 2000

Für die Frühjahrssitzung des Priesterrates sind folgende Themen vorgesehen:

- 2001 - Ein Jahr der geistlichen Berufungen im Erzbistum Köln
- Priester- und Diakonenausbildung im Erzbistum Köln

- Kooperation in den Seelsorgebereichen
- Rekolektionen im Erzbistum Köln
- Schwerpunktthema: Personalplanung 2010

Anregungen und Wünsche hinsichtlich der Beratung weiterer Themen - vor allem im Rahmen der sogenannten Aktuellen Stunde - mögen rechtzeitig an das Erzbischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Nr. 133 Errichtung von Pfarrverbänden im Erzbistum Köln

Köln, den 9. Mai 2000

Der Herr Erzbischof hat ab Mai 1999 weitere Pfarrverbände errichtet:

Ifd. Nr.	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Pfarrverbandsleiter	Errichtungsdatum
14	Pfarrverband im Seelsorgebereich B des Dekanates Neuss-Nord	St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen, St. Antonius, Kaarst-Vorst, Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst-Holzbüttgen	Dechant Josef Brans	10. 5. 1999
15	Pfarrverband im Seelsorgebereich A des Dekanates Remscheid	St. Engelbert, Remscheid-Vieringhausen St. Marien, Remscheid St. Suitbertus, Remscheid	Pfarrer Heribert Heuser	10. 5. 1999
16	Pfarrverband „Weilerswist“ im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen	St. Johannes d. Täufer, Weilerswist-Metternich, Hl. Kreuz, Weilerswist-Vernich, St. Laurentius, Weilerswist-Müggenhausen, St. Mauritius, Weilerswist, St. Pankratius, Weilerswist-Lommersum	Dechant Burkhard Hoffmann	31. 5. 1999
17	Pfarrverband im Seelsorgebereich D des Dekanates Leverkusen	Hl. Drei Könige, Leverkusen-Bergisch-Neukirchen St. Elisabeth, Leverkusen-Opladen, St. Engelbert, Leverkusen-Pattscheid, St. Michael, Leverkusen-Opladen St. Remigius, Leverkusen-Opladen	Pfarrer Heinz-Peter Teller	18. 10. 1999
18	Pfarrverband im Seelsorgebereich A des Dekanates Bergisch Gladbach	Hl. Drei Könige, Bergisch Gladbach-Hebborn, St. Laurentius, Bergisch Gladbach, St. Marien, Bergisch Gladbach-Gronau	Pfarrer Leo Meiß	22. 10. 1999
19	Pfarrverband „Lerbach-Strunde“ des Dekanates Bergisch Gladbach	St. Antonius Abbas, Bergisch Gladbach-Herkenrath St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach-Herrenstrunden, St. Josef, Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Severin, Bergisch Gladbach-Sand	Pfarrer Karl Bruno Wachten	12. 11. 1999



lfd. Nr.	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Pfarrverbandsleiter	Errichtungsdatum
20	Pfarrverband im Seelsorgebereich A des Dekanates Grevenbroich	St. Peter und Paul, Grevenbroich St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen St. Georg, Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf	N. N.	23. 3. 2000
21	Pfarrverband „Radevormwald-Hückeswagen“ des Dekanates Wipperfürth	St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen, St. Marien, Radevormwald, St. Joseph, Radevormwald-Vogelsmühle	N. N.	28. 3. 2000
22	Pfarrverband im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Ehrenfeld	St. Anna, Köln-Ehrenfeld, St. Barbara, Köln-Ehrenfeld, St. Peter, Köln-Ehrenfeld	N. N.	29. 3. 2000
23	Pfarrverband „Südhöhen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld	Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg, St. Joseph, Wuppertal-Ronsdorf, St. Christophorus, Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg	N. N.	29. 3. 2000

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 134 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 9. Mai 2000

Der Herr Erzbischof hat folgende neue Namen von Seelsorgebereichen festgelegt:

*Dekanat Bornheim*

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Alfter“

*Dekanat Mettmann*

Seelsorgebereich E ab sofort „Seelsorgebereich Velbert-Mitte / Langenberg“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Kirchliche Mitteilungen

#### Nr. 135 Spendenaktion aus Anlass des silbernen Bischofsjubiläums

Wie schon bekannt gegeben wurde, findet am Sonntag, dem 21. Mai 2000 mit einer feierlichen Dankmesse um 15.00 Uhr im Kölner Dom das **silberne Bischofsjubiläum** von Herrn Kardinal Joachim Meisner und den beiden Weihbischöfen Klaus Dick und Josef Plöger statt.

Die Jubilare haben darum gebeten, ihnen keine persönlichen Geschenke zu machen. Sie bitten vielmehr um eine Spende für die Fertigstellung eines Klarissenklosters in Kretinga/Litauen. Der Bau dieses Klosters, das eine erste Kommunität von jungen litauischen Schwestern aufnehmen soll, musste wegen Geldmangels unterbrochen werden. Mit Hilfe einer Spende aus Köln hofft man, das Kloster so weit fertigstellen zu können, dass die Schwestern aus ihren bisherigen provisorischen Unterkünften in das neue Kloster einziehen können.

Die drei Jubilare würden sich freuen, wenn durch reichliche Spenden aus dem Erzbistum Köln den Schwestern geholfen werden könnte.

Spenden können mit dem Stichwort „Bischofsjubiläum“ auf die folgenden Konten eingezahlt werden:

Konto-Nr. 196 222 24 bei der Stadtsparkasse Köln  
(BLZ 370 501 98)

Konto-Nr. 8000-509 bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

#### Nr. 136 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 6. 6. 2000 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: Afrika-Mission in Nigeria

Referentin: Frau Anne Herweg, Leverkusen.

Zur Post gegeben am 16. Mai 2000